



LUDWIGSGYMNASIUM
MÜNCHEN

**VERFASSUNG
DER
SCHÜLERMITVERANTWORTUNG**

Verfassung der Schülermitverantwortung

Inhalt:

§ I	Institutionelle Elemente der Schülermitverantwortung (SMV).....	S. 3
§ II	Die Schülersprecher.....	S. 3
§ III	Die Klassensprecher.....	S. 5
§ IV	Die Jahrgangsstufensprecher.....	S. 6
§ V	Die Klassensprecherversammlung (KSV).....	S. 8
§ VI	Die Minister der Schülermitverantwortung.....	S. 11
§ VII	Der Unterstufensprecher.....	S. 11
§ VIII	Der Rat der ehemaligen Schülersprecher (RES).....	S. 12
§ IX	Die Verbindungslehrer.....	S. 12
§ X	Der Klassensprecherversammlungspräsident.....	S. 13
§ XI	Die Finanzen der SMV.....	S. 14
§ XII	Wahlen und Abstimmungen.....	S. 15
§ XIII	Regelung des Verstoßfalles.....	S. 15
§ XIV	Grundrechte der Schüler.....	S. 16
§ XV	Änderungen der Verfassung.....	S. 17
§ XVI	Geltung der Gesetzgebung.....	S. 17
§ XVII	Schutz und Weitergabe der Verfassung.....	S. 17

§ I Institutionelle Elemente der Schülermitverantwortung (SMV)

1.
Um die Interessen von Schülern vor dem Direktorat und dem Lehrerkollegium wirksam und effektiv zu vertreten, werden drei Schülersprecher gewählt.
2.
Die einzelnen Klassen wählen einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter.
3.
Die Jahrgangsstufen der Oberstufe wählen jeweils drei Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter.
4.
Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher sowie deren Vertreter werden in dem Gremium der Klassensprecherversammlung als Repräsentanten und Träger des allgemeinen Schülerwillens vereinigt.
5.
Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte den KSV-Präsident als Vertreter und Leiter.
6.
Die Schülersprecher können zu ihrer Unterstützung Minister der Schülermitverantwortung (SMV) ernennen.
7.
Für die Unterstufe werden drei Unterstufensprecher gewählt, die je eine Klassenstufe vertreten.
8.
Es wird ein beratendes Gremium geschaffen, welches aus den alten Schülersprechern besteht, auf das die Institutionen der SMV bei Bedarf zurückgreifen können.

§ II Die Schülersprecher

1.
Es werden in einer allgemeinen, direkten, freien und geheimen Wahl die drei Schülersprecher von den Schülern des Ludwigsgymnasiums gewählt. Jeder Schüler hat dabei ein Stimmrecht.
2.
Die Kandidaten für das Amt des Schülersprechers stellen sich zeitnah zu der Wahl den Schülern vor und präsentieren ihre Vorschläge bezüglich der Gestaltung des nächsten Jahres.

3.
Für die Dauer, da noch keine neuen Schülersprecher für das betroffene Schuljahr gewählt wurden, führen die Schülersprecher aus dem letzten Jahr die Geschäfte weiter, bis die Wahl erfolgt ist.
4.
Der Gewinner der Wahl ist der Kandidat, der die relative Mehrheit erreicht. Das Amt des zweiten und des dritten Schülersprechers wird an die Kandidaten mit den zweit- und dritthöchsten Stimmanteilen vergeben.
5.
Gibt die Wahl der Schülersprecher Anlass zu Besorgnis, dass sie ihr Amt nicht verantwortungsbewusst und vernünftig ausüben können, besteht die Möglichkeit, einen vierten Schülersprecher zu berufen. Dieser hat keine Stimme in Abstimmungen des Schulforums und kein Anrecht auf einen Schlüssel für das SMV-Zimmer. Als Kandidat hierfür gilt der Inhaber des vierthöchsten Stimmanteils bei der Schülersprecherwahl.
6.
Die Berufung eines 4. Schülersprechers kann von den ehemaligen Schülersprechern oder dem Präsidenten der KSV vorgeschlagen werden.
7.
Die Klassensprecherversammlung hat hierüber abzustimmen, wenn die neugewählten Schülersprecher und der 4. Kandidat damit einverstanden sind. Der Vorschlag muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, wobei Enthaltungen nicht zu werten sind.
8.
Die Schülersprecher sind das ausführende Organ der Klassensprecherversammlung.
9.
Sie sind verpflichtet, der Klassensprecherversammlung in mündlicher und, auf Wunsch eines Mitglieds, auch in schriftlicher Form, Auskunft über die aktuellen Geschehnisse sowie die Aktivitäten der SMV zu geben.
10.
Die Schülersprecher erhalten einen Raum und je einen Schlüssel.
11.
Die Schülersprecher organisieren die Aktivitäten der SMV in enger Abstimmung mit der Klassensprecherversammlung bzw. deren Präsident.
12.
Sie vertreten die Interessen der Schüler vor dem Schulforum, dem Direktorat, dem Lehrerkollegium und den Verbindungslehrern. Des Weiteren können sie die Schüler

des Ludwigsgymnasiums vor Institutionen der Stadt München oder dem Freistaat Bayern sowie bei Versammlungen der Schülersprecher mehrerer Schulen vertreten.

13.
Die klassen- bzw. jahrgangsstufeninternen Geschehnisse sind Angelegenheit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher.

14.
Schülersprecher können nicht zur selben Zeit Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher sein.

§ III Die Klassensprecher

1.
Die einzelnen Klassen wählen einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter in einer allgemeinen, direkten, freien und geheimen Wahl. Die Kandidaten werden im Voraus aufgestellt. Sie können die Kandidatur ablehnen.

2.
Die Klassen entscheiden, nachdem sie die Klassenleitung darüber informiert hat, durch Mehrheitsentscheid, in wie viel Wahlgängen und ob geschlechtsabhängig gewählt werden soll.

3.
Jedes Klassenmitglied hat eine Stimme. Abhängig von der Anzahl der Wahlgänge und dem genauen Verfahren, kann die Klasse durch Mehrheitsentscheid beschließen, davon abzuweichen.

4.
Die Wahl gewinnt der relative Mehrheitsführer. Sein Stellvertreter wird der Inhaber des zweithöchsten Stimmanteils.

5.
Die Wahl der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter muss bis zur dritten Woche nach den Sommerferien abgeschlossen sein.

6.
Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter nehmen gleichberechtigt an den Klassensprecherversammlungen und an den Aktivitäten der SMV, sofern sie betroffen sind, teil.

7.
Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter vertreten die Interessen ihrer Klassen vor dem Lehrerkollegium, der Klassenleitung, den Verbindungslehrern, dem Direktorat, den Schülersprechern und der Klassensprecherversammlung.

8.

Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind im Namen ihrer Klasse zeichnungs-
berechtigt und gelten als Vertreter des Klassenwillens.

9.

Es ist ihre Aufgabe, sich dessen zu versichern, ihn in Erfahrung zu bringen und dem-
entsprechend zu handeln.

10.

Die Klassenleiter müssen den Klassensprechern die Möglichkeit geben, ihre Klasse
über die neuen Ereignisse zu informieren, sowie ihren Aufgaben und Pflichten nachzu-
kommen.

11.

Tritt während des Jahres der Klassensprecher oder sein Stellvertreter von seinem Amt
zurück, so muss der Posten in einer der nächsten beiden Klassenleiterstunden neu ge-
wählt werden.

12. Wenn zwei Drittel der Klasse sich für eine Neuwahl aussprechen, findet diese statt.

§ IV Die Jahrgangsstufensprecher

1.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der Oberstufe der Klassenverband auf-
gelöst wird, wählen die Mitglieder einer Jahrgangsstufe drei Jahrgangsstufensprecher
und deren Stellvertreter für zwei Jahre. Diese ersetzen die Klassensprecher.

2.

Sie werden auf einer Versammlung der Jahrgangsstufe in einer allgemeinen, direkten,
freien und geheimen Wahl geschlechtsunabhängig gewählt. Die Kandidaten werden
vor der Wahl von Mitgliedern der Jahrgangsstufe vorgeschlagen. Sie können die Kan-
didatur ablehnen.

3.

Der Kandidat mit der relativen Stimmmehrheit übernimmt das Amt des ersten Jahr-
gangsstufensprechers. Er ist Repräsentant seiner Jahrgangsstufe und Leiter der Ge-
schäfte.

4.

Die beiden Kandidaten mit den zweit- und dritthöchsten Stimmanteilen übernehmen
die Ämter des zweiten bzw. dritten Jahrgangsstufensprechers.

5. Nach demselben Prinzip wird bei der Hierarchisierung der stellvertretenden Jahrgangsstufensprecher verfahren.
6. Jedem Jahrgangsstufensprecher wird ein Stellvertreter zugeordnet. Dabei kann von der Hierarchie innerhalb der Stellvertreter abgewichen werden.
7. Die Jahrgangsstufensprecher können sich und ihren Stellvertretern Zuständigkeitsbereiche geben.
8. Tritt während des Jahres ein Jahrgangsstufensprecher zurück, so muss sein Posten so schnell wie möglich von einer Vollversammlung der Jahrgangsstufe neu gewählt werden.
9. Ist zu Beginn des neuen Schuljahrs ein Jahrgangsstufensprecher oder ein Stellvertreter nicht mehr verfügbar, so wird der Posten so schnell wie möglich von einer Vollversammlung der Jahrgangsstufe neu gewählt.
10. Der erste Jahrgangsstufensprecher kann nach Rücksprache mit dem zweiten und dritten Jahrgangsstufensprecher Neuwahlen ansetzen.
11. Der erste Jahrgangsstufensprecher kann in Übereinstimmung mit dem zweiten und dritten Jahrgangsstufensprecher den Posten eines stellvertretenden Jahrgangsstufensprechers bis zu einer Vollversammlung provisorisch neu besetzen. Dieser neue Stellvertreter muss von der Jahrgangsstufe bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, findet eine Neuwahl für diesen Posten statt.
12. Die Jahrgangsstufensprecher haben das Recht, mindestens drei Mal pro Semester eine Vollversammlung ihrer Jahrgangsstufe zu beantragen. Dabei stimmen sie sich mit den Oberstufenkoordinatoren ab. Sowohl ein Antrag seitens der Jahrgangsstufensprecher als auch eine Ablehnung durch den Oberstufenkoordinator muss hinreichend begründet sein.
13. Wird eine Vollversammlung der Jahrgangsstufe weder von den Jahrgangsstufensprechern noch von den Oberstufenkoordinatoren beantragt, so müssen die Jahrgangsstufensprecher über den Grund, den Verlauf und die Teilnehmer bereits einige Tage zuvor informiert werden. Sie sind in die Planung der Tagesordnung entscheidend mit einzubeziehen. Wenn sich sowohl die Oberstufenkoordinatoren als auch die Jahrgangsstufensprecher gegen die Vollversammlung aussprechen, so kann diese nicht zustande kommen, es sei denn, das Direktorat beabsichtigt sie zu leiten.

14.

Die Jahrgangsstufensprecher vertreten die Interessen ihrer Jahrgangsstufe vor dem Direktorat, dem Lehrerkollegium, den Oberstufenkoordinatoren, den Verbindungslehrern, den Schülersprechern, der Klassensprecherversammlung und dem Ministerium bzw. anderen staatlichen oder privaten Institutionen.

15.

Die Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter nehmen gleichberechtigt an den Klassensprecherversammlungen und allen anderen Aktivitäten der SMV, sofern sie betroffen sind, teil.

16.

Die Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter sind im Namen ihrer Jahrgangsstufe zeichnungsberechtigt und gelten als Repräsentanten und Vertreter des Willens der Jahrgangsstufe.

17.

Es ist ihre Aufgabe, diesen Willen in Erfahrung zu bringen, sich dessen zu versichern und danach zu handeln. Die Oberstufenkoordinatoren sind gehalten, sie dabei zu unterstützen.

18.

Wenn zwei Drittel der Jahrgangsstufe sich für Neuwahlen aussprechen, finden diese statt.

§ V Die Klassensprecherversammlung (KSV)

1.

Die Klassensprecherversammlung ist das höchste Organ der SMV. Sie repräsentiert den Schülerwillen.

2.

Die KSV besteht aus den Klassen- und Jahrgangsstufensprechern aller Klassen und Jahrgangsstufen. Nur sie sind stimmberechtigt.

3.

Die Schülersprecher, SMV-Minister und Verbindungslehrer können an den Sitzungen der KSV, allerdings ohne Stimmrecht, teilnehmen.

4.

Das Direktorat, die Klassenleiter und Oberstufenkoordinatoren können den Sitzungen der KSV beiwohnen.

5.
Die KSV fungiert als Legislative der SMV.
6.
Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Dieser muss ein Jahrgangsstufensprecher der Oberstufe sein, um das Amt auszuüben. Er ist der Vorsitzende der KSV.
7.
Der KSV-Präsident bestimmt die Tagesordnung. Dabei koordiniert er sich mit den Schülersprechern. Er muss Anträge seitens der Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher berücksichtigen und in die Tagesordnung aufnehmen.
8.
Die Schülersprecher sind der KSV verantwortlich und Rechenschaft in allen Bereichen ihres Tuns im Namen der SMV oder als Schülersprecher schuldig.
9.
Abstimmungen werden auf Antrag eines Mitglieds der KSV, des KSV-Präsidenten oder der Schülersprecher anberaumt. Die Durchführung obliegt dem KSV-Präsidenten.
10.
Die KSV ist stimmbähig, wenn jede Klassenstufe durch mindestens einen Repräsentanten vertreten ist.
11.
Das Votum der KSV ist in jedem Fall bindend.
12.
Das Direktorat kann Abstimmungen, die einzelne Schüler persönlich diskriminieren oder mit bestehenden Gesetzen des bayrischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union oder Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofes nicht zu vereinbaren sind, untersagen. Der KSV muss hierfür jedoch eine hinreichende Begründung vorgelegt werden.
13.
Empfindet die KSV den Widerstand des Direktorats als unberechtigt, so kann sie die Schülersprecher damit beauftragen, beim Direktorat eine Einberufung des Schulforums zu beantragen, zwecks Klärung dieser Angelegenheit.
14.
Die KSV ist das Entscheidungsorgan der SMV und der gesamten Schülerschaft. Projekte und Pläne von SMV-Organen müssen ihr zur Abstimmung vorgelegt werden.

15.
Die Klassensprecherversammlung tritt zusammen, wenn es die aktuellen Geschehnisse erfordern oder dies turnusmäßig geboten ist.

16.
Der KSV-Präsident kann eine Zusammenkunft der Klassensprecherversammlung beim Direktorat beantragen.

17.
Die Verbindungslehrer sind dazu verpflichtet, ihm notwendigenfalls bei der Durchsetzung des Antrags beizustehen.

18.
Die SMV-Minister müssen im Gesamten von der KSV in einer Abstimmung bestätigt werden.

19.
Die Klassensprecherversammlung kann einzelnen Schülersprechern, dem KSV-Präsidenten oder SMV-Ministern das Misstrauen aussprechen. Dies ist der Fall, wenn der betroffene Amtsträger keine absolute Mehrheit in der Klassensprecherversammlung findet.

20.
Eine dementsprechende Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied der KSV dies beim KSV-Präsidenten beantragt. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form geschehen. Der KSV-Präsident muss die Identität des Antragsstellers vertraulich behandeln. Er kann sie nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Autorisierung durch den Antragssteller anderen SMV-Organen oder öffentlich bekannt geben.

21.
Der KSV-Präsident ist dazu verpflichtet, diese Abstimmung bei der nächsten Klassensprecherversammlung durchzuführen.

22.
Ein Mitglied der KSV hat in jedem Schuljahr das Recht, zwei Mal einen Misstrauensantrag, unabhängig von der Person oder der Gruppe, an die er gerichtet ist, zu stellen. Wird ein solcher Antrag von demselben Schüler zum dritten Mal in einem Schuljahr gestellt, entscheidet der KSV-Präsident über seine Durchführung.

23.
Wird einem Schülersprecher, KSV-Präsidenten oder einem SMV-Minister das Misstrauen ausgesprochen, wählt die Klassensprecherversammlung einen neuen. Findet sich kein Kandidat, so führt der bisherige Amtsträger die Geschäfte weiter, bis ein erneuter Misstrauensantrag gestellt wird.

24. Spricht die KSV einem Schülersprecher, KSV-Präsidenten oder SMV-Minister das Misstrauen aus, so kann dieser dennoch gesetzlich nicht gezwungen werden, zurückzutreten.

§ VI Die Minister der Schülermitverantwortung

1.

Die Schülersprecher können nach ihrer Wahl Schüler bitten, einen speziellen Zuständigkeitsbereich der SMV, vorbehaltlich der Zustimmung durch die KSV, zu betreuen.

2.

SMV-Minister sind den Schülersprechern unterstellt und handeln nach deren Anweisungen. Gleichzeitig sind sie dem Wohl der Schülerschaft und ihrem Gewissen verpflichtet.

3.

Die SMV-Minister sind der KSV für ihr Handeln Rechenschaft schuldig.

4.

Die Schülersprecher haben die SMV-Minister über die für die Ausübung ihres Amtes relevanten Entwicklungen und Ereignisse zu informieren.

5.

Tritt ein SMV-Minister vor Ablauf des Schuljahres zurück, so steht es den Schülersprechern frei, die Stelle neu besetzen zu lassen.

6.

Die Schülersprecher übernehmen die Verantwortung für das Handeln ihrer Minister.

§ VII Der Unterstufensprecher

1.

Die Klassensprecher der Unterstufe wählen in einer allgemeinen, direkten, freien und geheimen Wahl auf einer KSV geschlechtsunabhängig drei Unterstufensprecher, je einen für die Jahrgänge 5, 6 und 7. Diese müssen keine Klassensprecher sein.

2.

Der KSV-Präsident hat in Erfahrung zu bringen, wer für das Amt des Unterstufensprechers kandidiert.

3.
Die Unterstufensprecher handeln im Namen der Unterstufen-Schüler und vertreten sie vor den Schülersprechern, den Verbindungslehrern und in Kooperation mit den Klassensprechern der Unterstufe vor dem Direktorat, dem Lehrerkollegium und der KSV.

4.
Tritt ein Unterstufensprecher zurück, so wird sein Posten nach dem in § VII, Abs. 1 und Abs. 2 definierten Prinzip neu besetzt.

5.
Die Unterstufensprecher können an der KSV ohne Stimmrecht teilnehmen.

6.
Bei der Planung von Aktivitäten für die Unterstufe arbeiten sie mit den Schülersprechern und ggf. mit den Tutoren zusammen.

7.
Sie müssen von den Klassensprechern der Unterstufe über die aktuellen Ereignisse und Geschehnisse informiert werden.

§ VIII Der Rat der ehemaligen Schülersprecher (RES)

1.
Die ehemaligen Schülersprecher können an dem Rat der ehemaligen Schülersprecher (RES) teilnehmen. Dieser dient den amtierenden Schülersprechern und SMV-Ministern als rein beratendes Gremium.

2.
Der KSV-Präsident kann den RES an der KSV ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.

3.
Von dem RES wird erwartet, dass allein das Wohl der Schülerschaft für ihre Beratungstätigkeit ausschlaggebend ist.

§ IX Die Verbindungslehrer

1.
Die Verbindungslehrer unterstützen die Schülersprecher und falls notwendig den KSV-Präsidenten bei ihren Projekten und treffen sich regelmäßig mit ihnen.

2.

Ihre Aufgabe ist es auch, sollte es zu Konflikten kommen, zu vermitteln. Dabei arbeiten sie mit dem KSV-Präsidenten und den Schülersprechern zusammen.

3.

Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden jährlich geschlechtsunabhängig von der KSV gewählt. Jedes Mitglied der KSV hat ein Stimmrecht.

§ X Klassensprecherversammlungspräsident

1.

Der KSV-Präsident ist der Repräsentant und Leiter des höchsten Organs der SMV.

2.

Die KSV wählt, sofern sie nach § V, Abs. 10 stimmberechtigt ist, aus ihrer Mitte den KSV-Präsidenten mit relativer Mehrheit in einer allgemeinen, direkten, freien, geheimen und schriftlichen Wahl auf der ersten Klassensprecherversammlung des Schuljahres. Dieser ist ein Jahrgangsstufensprecher der Oberstufe. Der Posten wird jedes Jahr neu gewählt.

3.

Jedes Mitglied der KSV hat ein Stimmrecht.

4.

Findet sich kein oder nur ein einziger Kandidat aus der Oberstufe für das Amt des KSV-Präsidenten, so werden auch Kandidaten aus der 10. Klassenstufe zu der Wahl zugelassen.

5.

Die Schülersprecher haben den KSV-Präsidenten über relevante Planungen und Absichten zu informieren.

6.

Der KSV-Präsident ist verpflichtet, den Schülersprechern die für ihre Amtsausübung notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

7.

Die Schülersprecher und der KSV-Präsident kooperieren und unterstützen sich gegenseitig, um eine effiziente SMV zu ermöglichen.

8.

Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher können stets die Aufmerksamkeit des KSV-Präsidenten einfordern. Dabei darf er allerdings nicht in seiner schulischen Arbeit behindert werden. Darauf ist Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig stellt der KSV-Präsident

sicher, dass er auf akute oder strukturelle Probleme bei den Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprechern reagieren kann, indem er mit ihnen turnusmäßig in Kontakt tritt.

9.
KSV-Präsident und Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher stellen sicher, dass sie gegenseitig erreichbar sind und sich so koordinieren und informieren können. Näheres regelt ein Beschluss der KSV.

10.
Der KSV-Präsident hat gegenüber allen Entscheidungen der Schülersprecher und SMV-Minister ein suspensives Veto-Recht bis zur nächsten Klassensprecherversammlung. Macht er hiervon Gebrauch ist er verpflichtet, schnellstmöglich eine KSV einzuberufen und sich der Zustimmung der Klassensprecher zu vergewissern.

11.
Der KSV-Präsident erarbeitet die Tagesordnung für Klassensprecherversammlungen.

12.
Er kann im Eilverfahren im Namen der Klassensprecherversammlung entscheiden, sollten die Umstände es nicht anders erlauben. Er muss hierfür die Zustimmung der KSV schnellstmöglich im Nachhinein einholen.

13.
Der KSV-Präsident kann Teilnehmer und Mitglieder der Klassensprecherversammlung vorübergehend ausschließen und des Raumes verweisen, sollten sie durch unangemessenes und störendes Verhalten auffallen oder gegen die Schulordnung bzw. ähnliche Verordnungen verstoßen.

14.
Vertreten alle Schülersprecher und Verbindungslehrer bei einer dementsprechenden Abstimmung eindeutig die Auffassung, dass der amtierende KSV-Präsident den reibungslosen Ablauf der SMV-Arbeit in erheblichem Maße behindert, so können sie eine Neuwahl für diesen Posten ansetzen. Der bisherige KSV-Präsident kann sich hierzu wieder aufstellen.

§ XI Die Finanzen der SMV

1.
Die Finanzen der SMV obliegen der Verantwortung der Schülersprecher. Sie können einen SMV-Minister mit der Aufsicht derselben beauftragen.

2.
Der KSV-Präsident hat jederzeit das Recht, die finanzielle Lage der SMV einzusehen. Er kann seinen Befund der KSV vorlegen.

3.

Die Schülersprecher sind für den korrekten Gebrauch der Geldmittel der SMV verantwortlich. Kommt es zu Ungereimtheiten oder Unregelmäßigkeiten, haben sie diese zu prüfen, zu beheben und zu erklären.

§ XII Wahlen und Abstimmungen

1.

Jeder Posten innerhalb der SMV muss demokratisch legitimiert sein.

2. Abstimmungen, die in der KSV, den Klassen oder Jahrgangsstufen durchgeführt werden, erfolgen per Handzeichen. Eine geheime, schriftliche Abstimmung erfolgt nur auf Wunsch eines Stimmberechtigten oder falls die Verfassung es in Einzelfällen ausdrücklich anders vorsieht.

2.

Abstimmungen müssen positiv formuliert werden, ohne dass einzelne Schüler diffamiert werden.

3.

Ein Antrag bei einer Abstimmung gilt als angenommen, wenn eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu werten sind, dafür votiert. Stehen mehr als zwei Optionen zur Abstimmung, so gilt der Antrag als angenommen, der die relative Mehrheit der Stimmen erreicht.

4.

Sofern in der Verfassung in konkreten Fällen nicht anders festgelegt, kann von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

5.

Bei Wahlen gewinnt der Inhaber der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern es in der Verfassung der SMV nicht anders festgelegt ist, kann von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

§ XIII Regelung des Verstoßfalles

1.

Verstößt ein Mitglied der SMV gegen die Verfassung, so wird es mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Ämtern entbunden.

2.

Ist der Verstoß als geringfügig einzustufen, so können die Schülersprecher, der KSV-Präsident oder die Verbindungslehrer auch für einen Freispruch stimmen.

3. Bei Fällen auf Schulebene entscheiden die Schülersprecher, der KSV-Präsident und die Verbindungslehrer auf Antrag mit jeweils gleichen Stimmgewichten.

4. Die Amtsenthebung muss unverzüglich vollzogen und der Posten neu besetzt werden. Findet sich kein Kandidat, so bleibt der Posten unbesetzt.

5. Bei Fällen auf Klassen- oder Jahrgangsstufenebene entscheidet die Klasse oder die Jahrgangsstufe auf Antrag. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Stimmberechtigten über die tatsächliche Sachlage und die Situation der Verfassung vollständig im Bilde sind.

6. Es ist möglich, gegen das Ergebnis einer Entscheidung einmal vor der KSV Berufung einzulegen. Diese muss sich dann mit dem Fall befassen.

§ XIV Grundrechte der Schüler

1. Jeder Schüler hat das Recht, die Schülersprecher zu kontaktieren und mit seinen Problemen, sofern diese dafür zuständig sind, zu befassen.

2. Zu diesem Zweck bieten die Schülersprecher regelmäßig Sprechstunden an.

3. Jeder Schüler kann Vorschläge und Ideen in den Gestaltungsprozess der SMV einbringen. Die dafür zuständige Kontaktstelle sind die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher bzw. die Schülersprecher.

4. In Fällen, die die gesamte KSV betreffen, kann auch der KSV-Präsident kontaktiert werden. Für die Vermittlung des Kontakts sind die Schüler- oder Klassen- bzw. Jahrgangsstufen-sprecher zuständig.

5. Wird ein von mindestens fünfzig Schülern unterzeichneter Vorschlag einem Organ der SMV vorgelegt, dann muss sich die KSV damit befassen und kann darüber abstimmen.

6. Die Wünsche und Interessen der Schülerschaft oder von Schülern sind von den Lehrern und dem Direktorat zu berücksichtigen und im Dialog mit ihnen zu bearbeiten. Alle Kräfte der SMV und die Verbindungslehrer haben sich hierfür einzusetzen.

§ XV Änderungen der Verfassung

1.
Eine Änderung der Verfassung ist möglich, wenn 65 Prozent der Mitglieder der KSV einem konkreten Änderungsvorschlag zustimmen.
2.
Die Änderung tritt in Kraft, sobald die KSV zustimmend abgestimmt hat.

§ XVI Geltung der Gesetzgebung

Die Verfassung der Schülermitverantwortung schränkt die Bedeutung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern nicht ein.

§ XVII Schutz und Weitergabe der Verfassung

1.
Die Verfassung zu schützen und sie an die nächste Generation von SMV-Aktiven weiterzugeben ist Aufgabe der Schülersprecher. Der KSV-Präsident und die Verbindungslehrer unterstützen sie hierbei.
2.
Die Schülersprecher unterschreiben zu Beginn ihrer Amtszeit gemeinsam mit dem KSV-Präsidenten ein aktuelles Exemplar der Verfassung.
3.
Sie binden sich damit an die in der Verfassung niedergeschriebene Gesetzgebung und akzeptieren die Ahndung eines etwaigen Verstoßfalls.
4.
Das unterschriebene Exemplar der Verfassung bleibt bis zur Neuwahl eines Schülersprechers oder des KSV-Präsidenten im Zimmer der SMV.
5.
Einzig dieses Exemplar der Verfassung ist rechtswirksam.
6.
Zur unkomplizierten Änderung und der Reproduktion der Verfassung wird das Dokument zusätzlich in elektronischer Form auf einer CD beigelegt.

7. Wurden Änderungen an der Verfassung der SMV vorgenommen, so muss diese neue Version von den Schülersprechern und dem KSV-Präsidenten unterschrieben werden.